



Spitzenverband

Arzneimittel-Zuzahlungsfreistellungen

Erläuterungen zu Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ab 01.07.2012

Beschluss des GKV-Spitzenverbandes vom 09.05.2012

Der GKV-Spitzenverband hat am 09.05.2012 gemäß § 31 Abs. 3 SGB V für 12 Festbetragsgruppen der Stufen 2 und 3 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB V) einen Beschluss zur Zuzahlungsfreistellung gefasst. Im Bundesanzeiger vom 16.05.2012 erfolgt ein Hinweis auf diesen Beschluss, der am 01.07.2012 in Kraft tritt. Arzneimittel der 12 Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt.

Als Service steht der Beschluss ab dem 16.05.2012 mit weiteren Dateien auf folgender Webseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet

Damit sich Versicherte, Ärzte und Krankenkassen umfassend über die jeweils zuzahlungsfreigestellten Fertigarzneimittel informieren können, werden 14-tägig aktualisierte Arzneimittelübersichten auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Die Datei unter **2.** enthält den Beschluss des GKV-Spitzenverbandes.

In den unter **3.** abrufbaren Festbetragslinien sind die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis inkl. 19 % MwSt. angepassten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen zu den Festbetragsgruppen mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen.

Die Datei unter **4.** enthält die ab 01.07.2012 geltenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen bezogen auf die Pharmazentralnummern für alle am Produktstand 01.01.2012 verfügbaren Arzneimittel der Festbetragsgruppen. Diese Textdatei liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor.



Spitzenverband

Datensatzbeschreibung: Pharmazentralnummern-bezogene Text-Datei mit den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	vom Anbieter gemeldeter Arzneimittelname
Zuzahlungsfreistellungsgrenze_ab_120701	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf Ebene der Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. in Euro

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung können Unstimmigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Servicedateien kann daher nicht übernommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Mittelstr. 51
10117 Berlin
Telefon: 030/206288-2331
Fax: 030/206288-82331
E-Mail: am-daten@gkv-spitzenverband.de